

---

# VOLLMACHT

Ich/Wir

bevollmächtigte/n hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechts die Rechtsanwälte der Schmidhäusler Rechtsanwälte AG

- **Rechtsanwalt lic. iur. Guido Schmidhäusler**
- **Rechtsanwalt lic. iur. Lukas Bosshard**  
**Mosenstr. 46, 8854 Galgenen**

Mitglieder des Schwyzer Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Anwaltsverbandes

in Sachen

betreffend

(je einzeln) zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifen von Rechtsmitteln, Abgabe von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Anhebung und Durchführung von Schuldbetreibungen, einschliesslich Stellung des Konkursbegehrens, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Stellung und Rückzug von Strafklagen und -anträgen.

Abweichende prozessrechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt diese Vollmacht nicht mit dem Ableben, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers.

Vollmachtgeber verpflichtet sich, in allen Fällen zur Bezahlung des vereinbarten Honorars oder wenn keine ausdrückliche Honorarvereinbarung getroffen wurde, des üblichen Honorars und zur Vergütung der Auslagen des Bevollmächtigten. Allfällige Parteientschädigungen und zugesprochene Streitsummen bis zur Höhe der Honorarnote werden an den Bevollmächtigten zediert.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von 10 Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

**Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis anerkennt der Auftraggeber die Gerichte des Wohnorts des Bevollmächtigten als zuständig und das Schweizerische Recht als anwendbar.**

, den

Vollmachtgeber

.....